

Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser

Konzeptionelle Grundlage für die 4. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes Teilabschnitt Wind

Ausschlusskriterien

Auftraggeber:

Landkreis Nienburg/Weser

Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover

Bearbeiter:

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
M. Sc. Anika Flörke

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung	3
2. Referenzanlage.....	4
3. Übersicht der zu verwendenden Kriterien für „harte“ und „weiche“ Ausschlusszonen ..	8
4. Übersicht der Restriktionskriterien (Einzelfallprüfung)	11
5. Erläuterung der harten Ausschlusskriterien.....	13
5.1. Siedlung	13
5.2. Natur und Landschaft.....	15
5.3. Infrastruktur.....	16
5.4. Raumordnung.....	17
6. Erläuterung der weichen Ausschlusskriterien	18
6.1. Siedlung	18
6.2. Natur und Landschaft.....	20
6.3. Infrastruktur.....	21
6.4. Raumordnung.....	22

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung

Nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, das heißt zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings unter einen sog. "Planungsvorbehalt", der sich - für raumbedeutsame Anlagen - an die Träger der Regionalplanung, richtet. Ziel dieses Vorbehalts ist es, Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen eine rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem jeweiligen Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes eröffnet in § 7 (3) S. 3 ROG die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für Windenergieanlagen festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eigenschaftsgebieten haben, mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Die angestrebte Steuerungswirkung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann raumordnungsrechtlich nur erreicht werden, wenn eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt, verbunden mit folgenden grundsätzlichen Anforderungen:

1. Der Festlegung muss ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde liegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert wird.
2. Es muss eine **abschließende Abwägung aller beachtlichen Belange** in Bezug auf die positiv festgelegten wie auch auf die ausgeschlossenen Standorte („Letztentscheidung“) vorgenommen werden (vgl. z.B. Hessischer VGH, 10. 05. 2012, zum Regionalplan Mittelhessen 2010).

Zur Ausgestaltung eines schlüssigen Planungskonzeptes können die Anforderungen folgendermaßen konkretisiert werden:

(1) Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

In der ersten Stufe der Planung erfolgt die Ermittlung von *Potenzialflächen* durch landkreisweit einheitliche Anwendung geeigneter abstrakter *Ausschlusskriterien* für den gesamten *Suchraum*, mit deren Hilfe *Tabuflächen* bzw. *-zonen* ermittelt werden, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Durch Überlagerung der unterschiedlichen Tabuflächen bzw. *-zonen* werden die *Ausschlussgebiete* als diejenigen Teilflächen des Suchraums, die für eine Windenergienutzung ausscheiden, ermittelt. Die verbleibenden Teilflächen des Suchraums sind als *Potenzialflächen* in der zweiten Stufe Gegenstand der *Einzelfallprüfung*. Für die Vorgehensweise verlangt des BVerwG ein zweistufiges Vorgehen:

- a) Ermittlung und Ausscheidung von Gebieten als Teilflächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (sogen. „*harte*“ *Tabuflächen* bzw. *-zonen*), Da die Steuerungswirkung auf den Außenbereich beschränkt bleibt, können alle Innenbereichsflächen von vornherein ausgeklammert werden.
- b) Ermittlung und Ausscheidung von Gebieten als Teilflächen des Außenbereichs, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die der Träger der Regionalplanung anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („*weiche*“ *Tabuflächen* bzw. *-zonen*“) (vgl. BVerwG, Beschl. v.15.9.2009 – 4 BN 25/09, BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Entscheidung vom. 13.12.2013 (4 CN 1.11)). Hinsichtlich der weichen Tabuzone kann (bzw. muss)

der Planungsträger bei der Ermittlung seiner Potenzialflächen unter Würdigung der für den jeweiligen Planungsraum maßgeblichen Verhältnisse einzelfallbezogen über die grundsätzliche Anwendung von Kriterien sowie die Festlegung von Schutz-/Vorsorgeabständen entscheiden. Die Dokumentation des Vorgehens muss die fachliche Herleitung der Kriterien aus den Verhältnissen des konkreten Planungsraums und die jeweiligen regionalen Erfordernisse erkennen lassen.

Eine nachvollziehbare Differenzierung zwischen diesen Kategorien ist bedeutsam, weil an den Ausschluss von Bereichen, in denen nach den eigenen Kriterien des Trägers der Regionalplanung keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, obgleich Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich möglich wären, höhere Begründungsanforderungen zu stellen sind, als für Bereiche, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen bereits aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass die planerischen Entscheidungsspielräume im Bereich der weichen Tabuzonen liegen. So stehen durch die hier erfolgenden Entscheidungen pauschal ausgeschlossene Flächen nicht mehr in die in der zweiten Stufe des Verfahrens erfolgende abschließende einzelfallbezogene Abwägung zur Verfügung.

(2) Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung erfolgt für alle in Stufe 1 identifizierten Potenzialflächen die Abwägung einer möglichen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung mit den auf dieser Potenzialfläche jeweils bestehenden konkurrierenden öffentlichen Belangen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung relevant sind. Im Ergebnis werden sog. *Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergiegewinnung* vorgeschlagen

Nachfolgend wird eine Übersicht über die für den Landkreis Nienburg im **gesamträumlichen Planungskonzept** vorgesehenen Kriterien gegeben.

2. Referenzanlage

Um Umweltauswirkungen für den Planungsfall beurteilen zu können und Ausschlusszonen insbesondere für die harten Ausschlusskriterien, z.B. zu Siedlungen, zu begründen, ist eine sog. **Referenzanlage** zugrunde zu legen.

Der Landkreis Nienburg/Weser liegt, wie der Großteil Niedersachsens, in der Windzone II und wird damit einem typischen Binnenstandort zugeordnet (DIBt 2018) (vgl. Abb. 1). Die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe liegt bei etwa 7,0 m/s (FRAUENHOFER IEE 2018¹).

¹ FRAUENHOFER IEE 2018: Windenergie Report 2017 - http://windmonitor.iee.fraunhofer.de/opencms/export/sites/windmonitor/img/Windmonitor-2017/WERD_2017_180523_Web_96ppi.pdf (25.03.19)

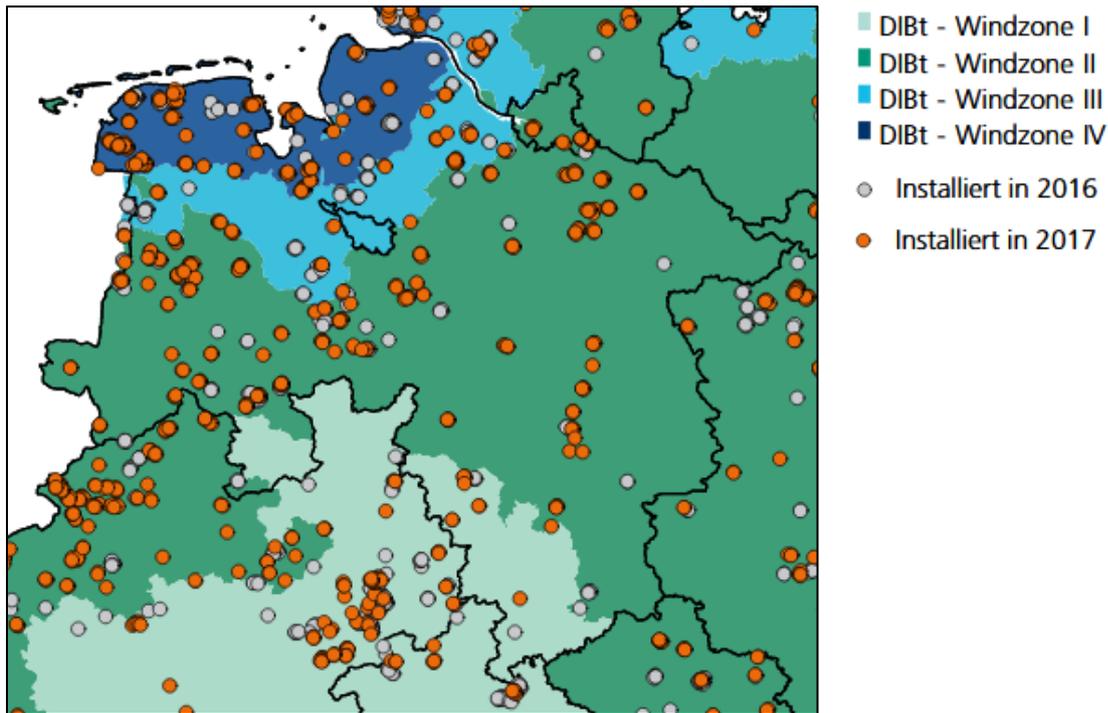


Abbildung 1: Installation von WEA in den verschiedenen DIBt-Windzonen (FRAUENHOFER IEE 2018).

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) ausgegangen. Die der aktuell installierten WEA an Land zeigt für das erste Halbjahr 2018 eine durchschnittliche Gesamtanlagenhöhe von etwa 210 m. Der durchschnittliche Rotordurchmesser lag bei 119 m und die durchschnittliche Nabenhöhe bei 137 m (vgl. Abb. 2).

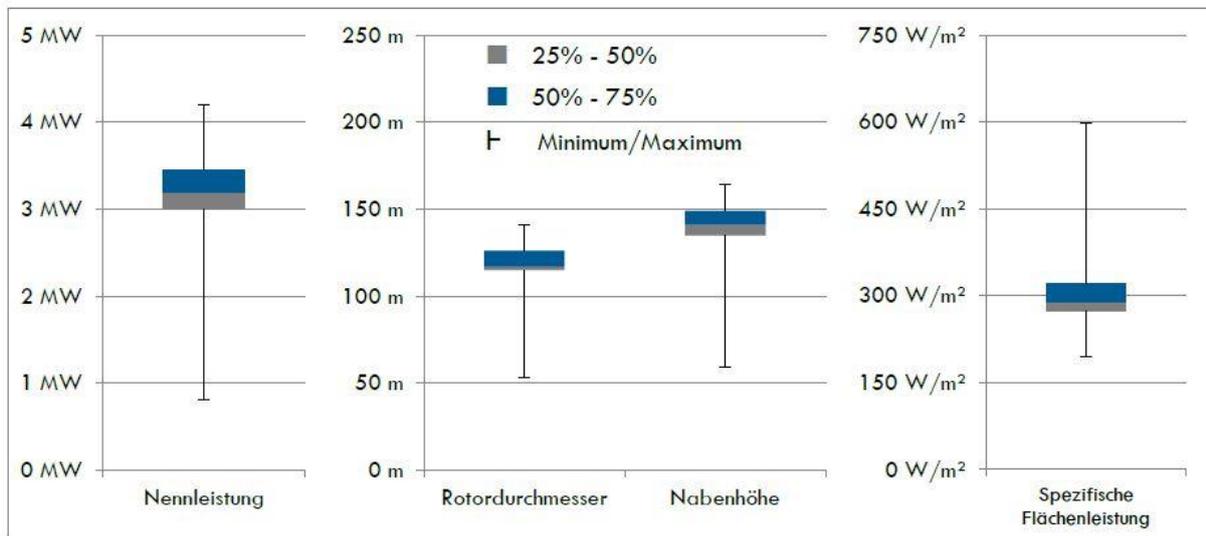


Abbildung 2: Kennwerte der im ersten Halbjahr 2018 in Deutschland installierten WEA (Minimum, Maximum, Median sowie 25% und 75% Quantile) aus: DEUTSCHE WINDGUARD 2018.

Dies zeigt sich auch in den Anteilen der verschiedenen Nabenhöhen am Zubau und den DIBt-Windzonen. Demnach liegt ungefähr die Hälfte der neu installierten WEA innerhalb der Windzone II bei Nabenhöhen von > 120 m (ca. 22 % bei 120-140 m, ca. 20 % bei > 140 m) (vgl. Abb3).

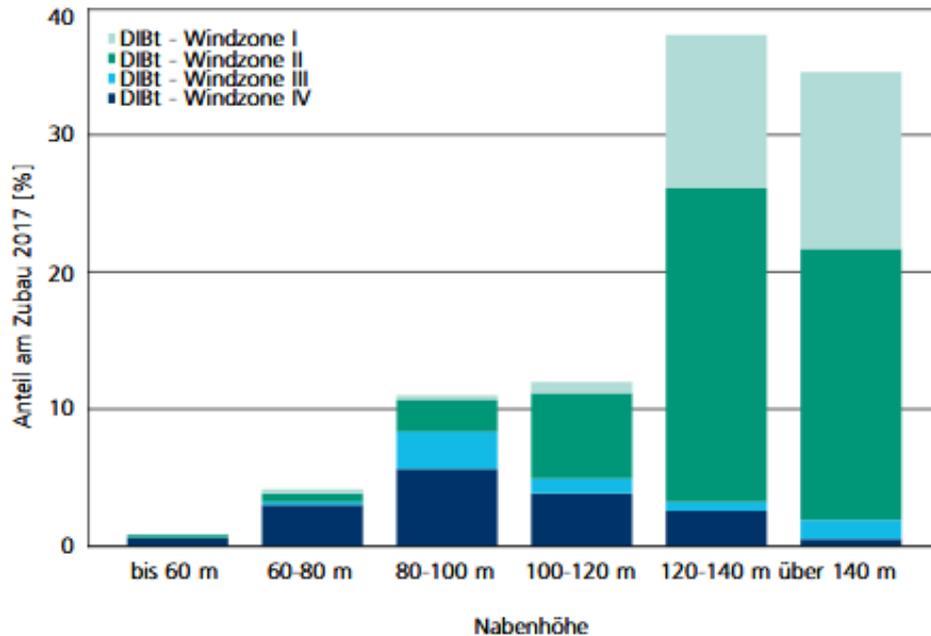


Abbildung 3: Anteile der verschiedenen Nabenhöhen am Zubau und den DIBt-Windzonen (FRAUENHOFER IEE 2018).

Zugleich wird ein Anstieg der durchschnittlichen Nabenhöhe bzw. des Rotordurchmessers gegenüber 2017 um 7% bzw. 5% konstatiert (Deutsche Windguard 2018²). Auf Grundlage der im Landkreis Nienburg/Weser bestehenden WEA von teilweise 200 m Gesamthöhe sowie vorliegenden Anträgen mit Anlagen von 250 m Höhe wird eine perspektivische Entwicklung größerer Anlagen angenommen.

Demzufolge wird für die Planungskonzeption von einem weiteren moderaten Anstieg der durchschnittlichen Gesamthöhe von WEA ausgegangen. Zur Vereinfachung der Planung werden für die **Referenzanlage** gerundete Maße von 225 m Gesamthöhe, bei 160 m Nabenhöhe und 130 m Rotordurchmesser angenommen (vgl. Abb. 2). Diesen Werten entspricht ungefähr der Anlagentyp Enercon E 138 EP3. Die Nennleistung der laut Hersteller auf Schwachwind ausgelegten WEA mit 225 m Gesamthöhe liegt nach den Angaben zur Enercon E 138 EP3 bei 3,5 MW. Der Schalleistungspegel dieser Anlage liegt bei maximal ungefähr 105 dB.

Die effiziente Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist für den Landkreis Nienburg/Weser von hoher Bedeutung, denn die negativen Umweltauswirkungen durch die Windenergienutzung (insbesondere für Mensch, Natur und Landschaft) sollen durch eine Konzentration der Anlagen an wenigen Standorten in besonderem Maße minimiert werden. Damit die Ziele der Energiewende insgesamt erreicht werden, die negativen Umweltauswirkungen dabei aber möglichst gering gehalten werden, besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer effizienten Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung.

² DEUTSCHE WINDGUARD 2018: Factsheet Status des Windenergieausbaus an Land 1. Halbjahr 2018 - https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Factsheet_Status_Windenergieausbau_an_Land_1._Halbjahr_2018_20180731.pdf (21.01.2019)

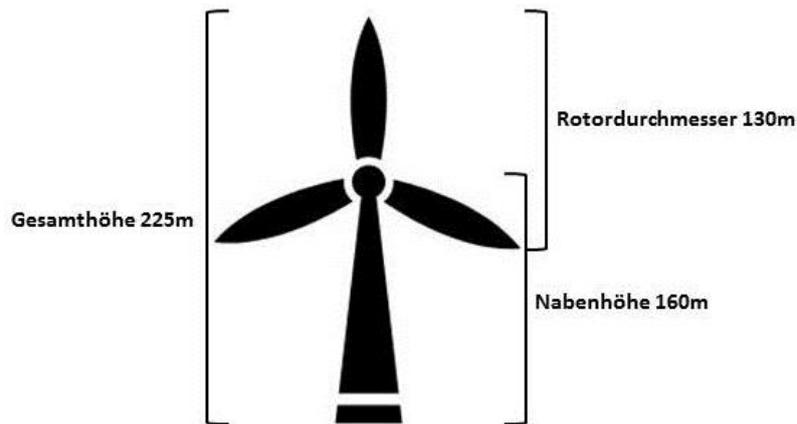


Abbildung 4: Referenzanlage.

Die Möglichkeit, **kleinere WEA** zu errichten, ist trotz der weniger effizienten Nutzung nicht auszuschließen und insoweit bei der Planung berücksichtigt, sie würden deshalb auch keinen atypischen Sonderfall darstellen. Auch die Installation **größerer WEA** als die Referenzanlage ist durchaus möglich, bei Schwachwindanlagen ist die zu erwartende Leistungszunahme jedoch gering. Bei größeren WEA wird davon ausgegangen, dass vor allem das Rotor-Generator-Verhältnis deutlich größer wird. Türme bis zu 200 m Höhe sind möglich, ein weiteres Höhenwachstum darüber hinaus wird nicht erwartet (AGORA ENERGIEWENDE & FRAUNHOFER IWES 2013³). Da die zu Grunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 225 m den für die kommenden Jahre zu erwartenden Maßen entspricht, werden der Planung keine höheren Windenergieanlagen zugrunde gelegt.

Tabelle 1: Festlegung der Referenzanlage.

	Anlagentyp Enercon E138 EP3	Referenzanlage
Nabenhöhe	160 m	160 m
Rotordurchmesser	138,6m	130 m
Gesamthöhe	max. 229,3 m	rd. 225 m
Nennleistung	3,5 MW	3,5 MW

³ AGORA ENERGIEWENDE & FRAUNHOFER IWES (2013): Entwicklung der Windenergie in Deutschland. http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/downloads/publikationen/Agora_Kurzstudie_Entwicklung_der_Windenergie_in_Deutschland_web.pdf

3. Übersicht der zu verwendenden Kriterien für „harte“ und „weiche“ Ausschlusszonen

Zunächst erfolgt im Rahmen einer flächendeckenden Betrachtung die landkreisweit einheitliche Anwendung geeigneter abstrakter **Ausschlusskriterien** für den gesamten **Suchraum**, mit deren Hilfe **Ausschlusszonen** ermittelt werden, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Tabu- oder Ausschlusskriterien werden den **Kategorien Siedlung, Natur und Landschaft, Infrastruktur sowie sonstige Belange der Raumordnung** zugeordnet.

Durch eine zweistufige Überlagerung der unterschiedlichen Ausschlusszonen werden diejenigen Teilflächen des Suchraums ermittelt, die für eine Windenergienutzung ausscheiden:

Schritt 1: Ermittlung und Ausscheidung von Gebieten als Teilflächen des Außenbereichs nach § 35 BauGB zuzüglich der bestehenden Windparks, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (so genannte „**harte**“ **Ausschlusszonen**). Da die regionalplanerische Steuerungswirkung auf den Außenbereich beschränkt bleibt, können alle Innenbereichsflächen von vornherein ausgeklammert werden. Sie sind von der Ausschlusswirkung nicht erfasst und müssen bei der Steuerung nicht betrachtet werden. In diesen Bereichen kann eine Windenergienutzung nach den dort geltenden Bestimmungen zwar möglich sein, dies ist aber für die Festlegung von Ausschlusszonen nicht von Bedeutung (vgl. ML/NLT 2013).

Schritt 2: Einheitliche Berücksichtigung **weicher Ausschlusszonen** als abstrakte, typisierte Kriterien für den gesamten Planungsraum (vgl. ML/NLT 2013): Ermittlung und Ausscheidung von Gebieten als Teilflächen des Außenbereichs zuzüglich der bestehenden Windparks, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den Vorstellungen, die der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung anhand eigener Kriterien aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Vorsorgeabständen) entwickelt, keine WEA aufgestellt werden sollen. Die Festlegung der weichen Ausschlusskriterien beruht auf einer fundierten fachlichen Herleitung sowie planerischen Kriterien. Sie begründet sich aus den Verhältnissen des Planungsraums und den regionalen Erfordernissen, die als Rahmenbedingungen zunächst dargestellt werden.

Für die Festlegung harter und weicher Ausschlussbereiche werden die jeweiligen Belange grundsätzlich ab einer Größe von mindestens 5 ha berücksichtigt, entsprechend der im Maßstab der Regionalplanung darstellbaren Flächen. Kleinflächige Restriktionen werden auf der Ebene der Einzelfallprüfung der Potentialflächen berücksichtigt.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält den Kriterienkatalog für das Planungskonzept zur 4. Änderung des RROP Teilabschnitt Wind.

Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Einstufungsvorschlag 2019				
	Gebietsfläche	Harter Schutzabstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weich	Berücksichtigung Einzelfallprüfung
Ausschlusskriterien (Gesamträumliches Planungskonzept)					
Kategorie Siedlung					
Ortslagen: (bepanter) Innenbereich - Bebauungspläne (außer GE, GI) und sonstige im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (ab Gebietsrand) mit Variante	hart	450 m	350 m Variante 450 m	800 m Variante 900 m	Siedlungsentwicklung
- Gewerbe/Industrie	weich	0 m	225 m	225 m	
Vorbereitende Bauleitplanung: vorbereitete Siedlungsentwicklung (Wohnbauflächen FNP) mit Variante	weich	0 m	800 m Variante 900 m	800 m Variante 900 m	
- Gewerbe/Industrie	weich	0 m	225 m	225 m	
Bebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnnutzung im Außenbereich (ab Gebäudekante) mit Variante	hart	450 m	150 m Variante 225 m	600 m Variante 675 m	
Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete	hart	450 m	350 m	800 m	
Kategorie Natur und Landschaft					
Natura 2000-Gebiete – EU-Vogelschutzgebiete	weich	0 m			Schutzabstände
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete	weich	0 m			Schutzabstände
Naturschutzgebiete	hart	0 m	225 m	225 m	
Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung erfüllen	-				vgl. Vorschläge LRP
Gewässer 1. Ordnung (Weser), Bundeswasserstraßen und stehende Gewässer > 1 ha	hart	50 m	0 m	50 m	Zus. Schutzabstand
Waldflächen > 5 ha (Realnutzung)	weich	0 m			Schutzabstände
Kategorie Infrastruktur					
Bundesstraßen (Fahrbahnrand)	hart	20 m	0 m	20 m	
Landes- und Kreisstraßen (Fahrbahnrand)	hart	20 m	0 m	20 m	
Bahnlinien/Eisenbahnstrecken Elektrifizierte Bahnstrecken Nicht elektrifizierte Bahnstrecken	hart	0 m	0 m	0 m	
Bundeswasserstraßen, schiffbare Kanäle	hart	50 m	0 m	50 m	
Flug- und Landeplätze mit Bau- schutzbereich sowie Platzrunde (linienhaft)	hart	0 m	400 m bzw. 850 m	400 m bzw. 850 m	

Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Einstufungsvorschlag 2019				
	Gebietsfläche	Harter Schutzabstand	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Schutzabstand gesamt hart + weich	Berücksichtigung Einzelfallprüfung
Ausschlusskriterien (Gesamträumliches Planungskonzept)					
Drehfunkfeuer Wendenborstel (VOR)	hart	3.000 m	12.000 m	15.000 m	Anlagenschutzbereich 15 km
Hoch- und Höchstspannungsleitungen ≥ 110kV (Trasse inkl. Schutzstreifen)	hart	0 m	130 m	130m	
Wasserschutzgebiete Zone I	hart	0 m	0 m	0 m	
Wasserschutzgebiete Zone II	weich	0 m	0 m	0 m	
Kategorie Raumordnung					
Vorranggebiete Natura 2000 (LROP) – Konkretisiert durch Natura 2000-Gebiete s.o. Bei Festlegung als VR Natura 2000 (LROP) Ohne Festlegung als VR Natura 2000 (LROP)	siehe oben				
Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (LROP)	hart	0 m	0 m	0 m	
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)	weich	0 m	0 m	0 m	
Festgelegte/gesicherte Überschwemmungsgebiete	weich	0 m	0 m	0 m	Unbestimmte Kernfläche hart

4. Übersicht der Restriktionskriterien (Einzelfallprüfung)

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die im Zuge der sich anschließenden Einzelfallprüfung zur Berücksichtigung vorgesehenen Restriktionskriterien.

Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Einstufungsvorschlag 2018/19		
	Gebietsfläche	Weicher zusätzlicher Vorgesorgeabstand	Berücksichtigung Einzelfallprüfung
Restriktionskriterien (Ausschluss nach Einzelfallprüfung)			Hinweise
Kategorie Siedlung			
Perspektivische Siedlungsentwicklung	Einzelfall	Anpassung im Einzelfall 800 m bzw. 900 m	Bei zentraler Funktion
ggf. weitere beplante Bereiche aus den Planungen der Gemeinden	Einzelfall	Einzelfall	Auffangkriterium
Kategorie Natur und Landschaft			
Landschaftsschutzgebiete – vorgezogene Einzelfallprüfung – (Verordnungen, Auswertung/ Aktualisierung Fachexpertise)	Ausschluss/ Einzelfall	Einzelfall	Eignung möglich nur soweit ohne Bauverbot
Flächenhafte Naturdenkmale > 2 ha	Ausschluss	Einzelfall	Abh. von räuml. Situation
Naturpark Steinhuder Meer	Einzelfall	Einzelfall	Vgl. LSG
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile/geschützte Biotop > 2ha, ohne Ödland/sonstige naturnahe Flächen gem. § 22 (4) NAGB-NatSchG	Ausschluss		Soweit Satzung
Flächen für Kompensationsmaßnahmen (> 2/ > 5ha abh. von Entwicklungsziel)	Einzelfall	Einzelfall	Abhängig v. Entwicklungsziel
Vorschlag für Vorranggebiet landschaftsbezogene/ infrastrukturbezogene Erholung	Einzelfall		Gem. Fachbeitrag
Vorschlag für Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Einzelfall		Vorschlag LRP
Vorschlag für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft/Erholung	Einzelfall		Vorschlag LRP, abwägungsfähig
Sonstige planerische Entwicklungsvorstellungen des LRP	Einzelfall		Abstimmung UNB
Brutvogelgebiete mit mind. regionaler Bedeutung abh. von Aktualität und Empfindlichkeit ggü. WEA	Einzelfall	Einzelfall	NLWKN
Gastvogelgebiete mit mind. regionaler Bedeutung abh. von Aktualität und Empfindlichkeit ggü. WEA	Einzelfall	Einzelfall	NLWKN
Vogelflugleitlinie Weser – vorgezogene Einzelfallprüfung –	Einzelfall	Einzelfall	Orientierung an ÜSG
Belange des Artenschutzrechts: Avifauna, basierend auf Fachgutachten/ ggf. eigener Kartierung des LK Nienburg/Weser	Habitate	Einzelfall	Ziel: Verhinderung v. mangelnder Umsetzbarkeit des Plans

Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien	Einstufungsvorschlag 2018/19		
	Gebietsfläche	Weicher zusätzlicher Vorsorgeabstand	Berücksichtigung Einzelfallprüfung
Restriktionskriterien (Ausschluss nach Einzelfallprüfung)			Hinweise
Belange des Artenschutzrechts: Fledermäuse: Lebensräume besonderer Bedeutung (populationsbezogen)	Habitate	Einzelfall	
Kategorie Infrastruktur			
Wasserschutzgebiete Zone III	-	-	i.d.R. kein Zulassungshemmnis
Weitere öffentliche Straßen (Gemeindestraßen)	Einzelfall	20 m	
Sonstige Infrastrukturen des Außenbereiches (Erdleitungen, landwirtschaftl. Anlagen)	Einzelfall	Einzelfall	Insbes. bei Häufung
Drehfunkfeuer Wendenborstel (VOR)	Ausschluss/ Einzelfall	12.000 m	Anlagenschutzbereich 15km
Kategorie Raumordnung			
Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (RROP 2003)	Einzelfall	-	
Vorbelastete Waldflächen (mögliches Zusatzkriterium für spätere Alternativenprüfung)			
Vorranggebiet Sperrgebiete (RROP 2003)	Ausschluss	0 m	vorgezogene Einzelfallprüfung
Eignungskriterien			
Bestehende gemeindliche Windenergieplanungen	Einzelfall		Berücksichtigung durch Rücknahme weichen Ausschlusses

5. Erläuterung der harten Ausschlusskriterien

5.1. Siedlung

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
<p>Bebaute Bereiche und Differenzierung von Innen- und Außenbereich (Wohnnutzung (W, M), Gemeinbedarfsflächen, innerörtliche Grünflächen, Gewerbe-/Industrieflächen, Sondergebiete, Verwaltung, sonstige Siedlungsflächen). Grundlage sind die im ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) dargestellten Gebäude. Die Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erfolgte anhand der Attribute. Die Klassifizierung der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgte anhand einer einzelfallbezogener Überprüfung der Ortslagen aus ATKIS (Stand 2019), der Lage im Flächennutzungsplan (Samtgemeinde Uchte) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen. Die Klassifizierung wurde an die Methodik der Bauaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser angepasst.</p>	
<p>Innenbereich (nicht Teil des Außenbereiches) entspricht harter Ausschlusszone</p>	<p>Die aktuelle Bebauung des Innenbereiches steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer WEA entgegen, ebenso die durch Bebauungspläne für Siedlungsentwicklung festgesetzten Flächen.</p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind WEA § 34 (1) Baugesetzbuch (BauGB) folgend unzulässig, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Abweichungsgründe des § 34 (3a) BauGB (atypische Ausprägung der Innenbereichsbebauung, bei der im Einzelfall die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen WEA gegeben sein könnte) sind nicht gegeben.</p> <p>Der Innenbereich wird durch die Darstellung der Gebäude und den für die Betrachter erkennbaren Zwischenraum deutlich. Dabei ist es erforderlich, die Gebäude nach der Art der baulichen Nutzung (Gewerbe bzw. Wohnnutzung) und der Lage im Innen-/ oder Außenbereich zu differenzieren, um die Nachvollziehbarkeit der Belange, die für die Ermittlung der Ausschlusszonen zu Grunde liegen, zu gewährleisten.</p>
Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
<p>Schutzabstände zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend erforderliche Schutzabstände zur Wohnnutzung in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen.</p>	
<p>Harte Ausschlusszone zu Wohngebäuden oder gem. B Plan mit entsprechender Funktion belegten Flächen: 450 m</p> <p>Notwendiger Schutzabstand aufgrund rechtlicher Vorgaben zu Wohnfunktionen</p> <p>Wohnen im Innenbereich bzw. im Zusammenhang bebauter Bereich</p> <p>In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt</p>	<p>Bedrängende Wirkung: Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden (OVG Münster vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 450 m für Ortslagen mit Wohnnutzung erforderlich.</p> <p>Lärm: Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzes (BImSchG). Folgende Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten (WR), • 55 dB(A) tags/ 40 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten (WA), • 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts in Mischgebieten (MI). <p>Schulen, Verwaltungsgebäude und sonstige Einrichtungen, die in der TA-Lärm nicht explizit genannt werden und von der Art der baulichen Nutzung nicht dem Gewerbe zuzurechnen sind, werden dem Schutzanspruch des Mischgebietes zugeordnet.</p> <p>Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA muss bei Abständen unter 300 m zu Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen in jedem Fall von einer Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden. Maßgeblich sind die strengeren Werte für die Nacht. Der übermäßig lärmbelastete Raum ist durch den o.g. Abstand einer übermäßigen, bedrängenden Wirkung mit abgedeckt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist letztlich bei der Zulassung der WEA sicherzustellen.</p> <p>Für gewerbliche Bauflächen gilt der Schutzabstand wegen übermäßiger bedrängender Wirkung nicht. Auch bezüglich der Lärmimmission gelten geringere Anforderungen. Daher werden Gewerbegebiete bei der Festlegung des pauschalen Schutzabstandes nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Als Folge der OVG-Entscheidung werden die Schutzabstände zur Wohnbebauung nicht auf eine immissionsschutzrechtliche Begründung abgestellt, da eine solche auf Grund der unterschiedlichen Schutzansprüche der verschiedenen Wohn-</p>

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	nutzungen nicht einheitlich angewendet werden kann.
Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen und der ALKIS-Daten.	
Harte Ausschlusszone: Abgrenzung im Zuge einer Einzelfallprüfung abgeleitet aus dem tatsächlichen Gebäudebestand	Maßgeblich sind Einzelhäuser mit wohnbaulicher oder gewerblicher Nutzung sowie Splittersiedlungen (nach § 35 BauGB). Aufgrund bestehender bzw. rechtlich möglicher Wohnnutzung oder aufgrund einer bestehenden gewerblichen Nutzung sind anderweitige Nutzungen faktisch und rechtlich auszuschließen.
Harte Ausschlusszone: 450 m Notwendiger Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Abstandspuffer ausgehend von der Abgrenzung des Außenbereichswohnens	Bedrängende Wirkung: Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, dies sind bei 225 m hohen Anlagen mind. 450 m (s.o.). Lärm: Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm dürfen nicht überschritten werden (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts, entsprechend Mischgebieten). Bei Abständen unter 300 m muss, insbes. in der Nacht, von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Dieser Abstand ist durch die vorgesehene Ausschlusszone der bedrängenden Wirkung mit abgedeckt. Hinweis: Als Folge der OVG Entscheidung werden die Schutzabstände zur Wohnbebauung nicht auf eine immissionsschutzrechtliche Begründung abgestellt, da eine solche auf Grund der unterschiedlichen Schutzansprüche der verschiedenen Wohnnutzungen nicht einheitlich angewendet werden kann.
Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete Maßgeblich sind durch Bebauungspläne festgesetzte oder im Außenbereich bestehende Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete.	
Harte Ausschlusszone: Abgrenzung im Zuge einer Einzelfallprüfung abgeleitet aus der tatsächlichen Nutzung	Bestehende Einrichtungen und ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung (in der jeweiligen Anlage) sind gegen Beeinträchtigungen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Eine Windenergienutzung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich.
Harte Ausschlusszone: 450 m Mindestens erforderlicher Abstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete ausgehend von der Gebietsabgrenzung der jeweiligen Gebiete	Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes grundsätzlich einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. Bedrängende Wirkung: Ein Schutzabstand von mindestens der 2-fachen Anlagenhöhe ist einzuhalten, um eine unzumutbare bedrängende Wirkung zu vermeiden (OVG Münster vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Bei Annahme einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 225 m ist demnach ein Schutzabstand von mind. 450 m für Ortslagen mit Wohnnutzung erforderlich. In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch auch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.06.2004, Az. 1 LC 185/03). Lärm: Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 (1) BauNVO). Aufgrund unterschiedlicher Gebietscharakteristika ist es jedoch nicht möglich, hieraus einheitliche harte Ausschlusszonen abzuleiten. Deshalb kann zur Ableitung von harten Ausschlusszonen nur die bedrängende Wirkung herangezogen werden.

Die harten Ausschlusszonen von 450 m zu den angeführten Siedlungsteilen gehen auf die gerichtlich bestätigte bedrängende Wirkung im Abstand der 2-fachen Anlagenhöhe und die zu Grunde gelegte Referenzanlage (225 m) zurück (OVG Münster vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Diese Abstände sind i.d.R. auch für den Lärmschutz mindestens erforderlich. Die 450 m harten Ausschlusszonen sind dennoch nur eine Regelvermutung, bei der allerdings nur in sehr wenigen Fällen ein Unterschreiten denkbar ist. Diese atypischen Fälle können in einem rationalen und nachvollziehbaren Planungsprozess nicht berücksichtigt werden. Die harten

Ausschlusszonen sind für die Frage, ob für Windenergieanlagen substantiell Raum gegeben wird, maßgeblich. Die Regelvermutung ist deshalb ein hinzunehmender Kompromiss zwischen der Transparenz der Planung und einer engen Auslegung der Anforderung an harte Ausschlusszonen.

5.2. Natur und Landschaft

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Naturschutzgebiete (NSG) Gebietsverordnungen, Informationen der Unteren Naturschutzbehörde sowie des NLWKN	
Harte Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse als Ausschlussfläche	<p>§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet, in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, alle Handlungen, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können. Dies schließt Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt eine Rücknahme der Naturschutzgebiete nicht in Aussicht.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnungen beinhalten keine Ausnahmeregelungen, die das Errichten von Windenergieanlagen ermöglichen würden. Eine Befreiung kommt, soweit außerhalb der Schutzgebiete der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben werden kann, nicht in Betracht. Die dem Schutzzweck entsprechenden Kernflächen der NSG bedürfen zudem der Freihaltung der im Zusammenhang mit diesen Kernflächen im NSG eingeschlossenen Bereiche als Puffer- und Entwicklungsräume.</p>
Landschaftsschutzgebiete Gebietsverordnungen, Informationen der Unteren Naturschutzbehörde sowie des NLWKN.	
Harte Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse als Ausschlussfläche	<p>§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus.</p> <p>Die Möglichkeit einer Freistellung (Ausnahme) ist in den Gebietsverordnungen nicht vorgesehen. Soweit in der Verordnung bauliche Anlagen ausgeschlossen werden, sind diese LSGs als „hart“ bewertet. Wird der Windenergie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes substantiell Raum gegeben, wird keine Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG gesehen, um eine Konzentrationszone/Sonderbaugelände für Windenergieanlagen festzulegen, so dass mehr dafür spricht, Landschaftsschutzgebiete als harte Ausschlusszone zu definieren. Landschaftsschutzgebiete, in deren Verordnung bauliche Anlagen nicht explizit ausgeschlossen sind, können indes nicht als hartes Ausschlusskriterium festgelegt werden, sodass betreffende Gebiete begründet auf die Einzelfallprüfung der weichen Ausschlusszone zugeordnet werden.</p> <p>Hinweis: Der niedersächsische Windenergieerlass (2016) verweist darauf, dass LSG durch Änderung der Verordnung in entsprechend des jeweiligen Schutzzwecks abgestufte Zonen gegliedert werden können. Die Zonierung könnte eine Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung ermöglichen ohne Teilflächen aus dem Schutzgebiet herauszunehmen, sofern keine oder weniger starke Interessenskonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen. Diese Zonierung ist in einigen LSG bereits umgesetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die durch die Umsetzung der Natura-2000 Gebiete auf nationales Recht begründet sind. Eine entsprechend der Verordnung angepasste Einstufung als Ausschlusskriterium erfolgt in diesen Fällen auf Ebene der Einzelfallprüfung.</p>
Schutz von Gewässern Daten aus dem ALKIS.	
Harte Ausschlusszone: Gewässer 1. Ordnung (Weser), Bundeswasserstraßen und stehende Gewässer > 1 ha	<p>„Im Außenbereich dürfen an [...] Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG).</p>

5.3. Infrastruktur

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Bundesstraßen Linien des ALKIS.	
Harte Ausschlusszone: Ausgeschlossen ist der Bau von Windkraftanlagen auf der Fahrbahn und im Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand.	Nach § 9 (1) Nr. 1 FStrG sind von Bundesstraßen Hochbauten in einem Abstand bis zu 20 m nicht zulässig. § 24 NStrG regelt die einzuhaltenden Abstände von der Straße. Gem. Abs. 1 Nr. 1 sind von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten in einem Abstand bis zu 20 m nicht zulässig.
Landes- und Kreisstraßen Darstellung des ALKIS.	
Harte Ausschlusszone: Ausgeschlossen ist der Bau von Windkraftanlagen auf der Fahrbahn, und im Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand.	§ 24 NStrG regelt die einzuhaltenden Abstände von der Straße. Gem. Abs. 1 Nr. 1 sind von Landes- und Kreisstraßen Hochbauten in einem Abstand bis zu 20 m nicht zulässig.
Bahnlinie/Eisenbahnstrecke Darstellung des ALKIS.	
Harte Ausschlusszone: Auf der Bahntrasse ist der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.	Auf der Bahntrasse ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen sowie der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Hinweis: Auf Grund der OVG Entscheidung werden Bahntrassen nunmehr als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt und nicht als Restriktionskriterium.
Bundeswasserstraßen und schiffbare Kanäle Linien des ALKIS	
Harte Ausschlusszone: Gewässerverlauf	„Im Außenbereich dürfen an [...] Gewässern 1. Ordnung [...] im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ (§ 61 BNatSchG).
Harte Ausschlusszone: 50 m	Die Weser im Landkreis Nienburg/Weser ist ein Gewässer 1. Ordnung bzw. eine Bundeswasserstraße nach dem WaStrG.
Flug- und Landeplätze mit Bauschutzbereich sowie Platzrunde	
Harte Ausschlusszone: Ausgeschlossen ist der Bau von Windkraftanlagen auf Flug- und Landeplätze mit Bauschutzbereich.	Auf Flug- und Landeplätzen sowie dem Bauschutzbereich ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig.
Hoch- und Höchstspannungsleitungen Darstellung des ALKIS.	
Harte Ausschlusszone: Im Bereich der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen >= 110 kV ist der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.	Auf der Leitungstrasse ist aus faktischen Gründen das Errichten von Windenergieanlagen nicht zulässig. Der Rotor darf nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen, daher ist ein entsprechend breiter Schutzstreifen auszunehmen. Hinweis: Auf Grund der OVG Entscheidung werden Hoch- und Höchstspannungsleitungen nunmehr als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt und nicht als Restriktionskriterium.
Drehfunkfeuer (VOR) Wendenborstel	
Harte Ausschlusszone: Ausgeschlossen ist der Bau von Windkraftanlagen im Umkreis von 3.000m um das VOR.	Die Navigationseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung (DFS) können durch Windenergieanlagen Störungen unterliegen, weshalb sie einen festgelegten Anlagenschutzbereich von 15 km haben, welcher von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) vorgegeben wird. Dieser gliedert sich in zwei Zonen: Im Umkreis von 3 km um das VOR sind WEA nicht zulässig; im Umkreis von 15 km trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG eine

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
	Einzelfallentscheidung. Bis 2021 bleibt das VOR Wendenborstel bestehen, bis dahin werden keine Genehmigungen für WEA von der BAF in Aussicht gestellt. Anschließend wird das VOR durch ein DVOR ersetzt, was ein Repowering der bestehenden Anlagen im Anlagenschutzbereich ermöglichen könnte.
Wasserschutzgebiete Zone I	
Harte Ausschlusszone: Im Bereich der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten ist der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.	Aufgrund ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung / NWG / Schutzgebietsverordnungen

5.4. Raumordnung

Erläuterung zur Verwendung (Planungskonzept)	Begründung/Rechtsgrundlagen
Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (LROP)	
Harte Ausschlusszone: Im Bereich oberflächennaher Rohstoffvorkommen ist ein Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB, gemäß LROP: Eine Windenergienutzung ist mit der festgelegten vorrangigen und die gesamte Fläche betreffenden Nutzung oberflächennaher Rohstoffvorkommen nicht vereinbar.

6. Erläuterung der weichen Ausschlusskriterien

6.1. Siedlung

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
<p>Schutzabstände zu Wohnnutzung in im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen Gebäude gemäß ALKIS-Daten, aufbereitet nach Prüfung der Gebäude auf ihre Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Siedlungsflächen.</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: 450 bis 800 m Variante: 450 bis 900 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand zu Wohnnutzungen Festlegung eines Abstandspuffers ausgehend von den Grundstücken mit Wohnnutzung im Innenbereich. In Ortsrandlage befindliche gewerbliche Bauflächen werden gesondert behandelt.</p>	<p>Bedrängende Wirkung: Oberhalb einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe können unzumutbare bedrängende Wirkungen i.d.R. ausgeschlossen werden (vgl. OVG Münster vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Bei Annahme einer Anlagengesamthöhe von 225 m ist ein Schutzabstand von 675 m erforderlich, um eine bedrängende Wirkung im Regelfall zu vermeiden.</p> <p>Lärm: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm: s. o. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA und dem Ziel, eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wodurch i.d.R. mehrere Anlagen zusammenwirken, muss bei Abständen unter 700 m zu im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Auch bei Abständen über 700 m sind Überschreitungen im Einzelfall nicht auszuschließen. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebes in der Nacht.</p> <p>Periodischer Schattenwurf: Unzumutbarkeit besteht ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a (LAI 2002; OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98): Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie durch Abschaltalgorithmen. In östlicher und westlicher Richtung beträgt der Schattenwurf je nach Anlagenhöhe und Standort ca. 1.300 m, wobei er mit zunehmender Entfernung an Intensität (Kontrast) verliert.</p> <p>Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion am Wohnort: Im Planungsraum kommt der Erholung am Wohnort eine besondere Bedeutung zu. Bei der Wahl des Wohnortes sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 800 m zu Wohnflächen eingehalten werden (Vorzugsvariante). Zu bedenken ist dabei auch der zunehmende Bedeutungszuwachs weicher Standortkriterien bei der Wahl des Wohnortes, wie auch bei Gewerbeansiedlungen. Die Stärkung dieser Standortfaktoren ist ein Beitrag, um dem allgemeinen Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken.</p> <p>Gleichbehandlung von Wohn- und Mischgebieten: Die gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen sind in vielen Dorf-/ Mischgebieten bereits heute nicht mehr gegeben bzw. stark rückläufig. Zumeist überwiegt hier die Wohnnutzung. Deshalb sowie auch zum Offenhalten der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist eine Differenzierung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten bzw. Dorf-/ Mischgebieten im Planungsraum städtebaulich nicht gewollt. Eine differenzierte Behandlung von Wohn- und Mischgebieten wurde geprüft und verworfen. Dies entspricht i.Ü. auch der Sichtweise des Windenergieerlasses des Landes Nds.</p>
<p>Schutzabstände zu Handel – Gewerbe – und Industriegebäuden im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: von 0 bis 225 m Wird auf der Grundlage des ALKIS und Flächennutzungsplan definiert.</p>	<p>TA-Lärm: Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: 65 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts.</p> <p>Abstände zu gewerblichen Flächen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken.</p> <p>Für direkt an Gewerbegebiete angrenzende Flächen kann zudem je nach Gebietscharakteristik zusätzlich eine eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund von Sicherheitsabständen bestehen.</p>
<p>Schutzabstände zu Handel – Gewerbe – und Industriegebäuden im außerhalb der Ortslagen</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: von 0 bis 225 m Wird auf der Grundlage des ALKIS definiert.</p>	<p>Für Gewerbe- und Industrieflächen gilt der Schutzabstand wegen bedrängender Wirkung nicht. Abstände zu gewerblichen Flächen (Bestand und rechtskräftige Bebauungspläne) ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken (Lärmkontingentierung).</p>

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
	<p>Für direkt an Gewerbegebiete angrenzende Flächen kann zudem, je nach Gebietscharakteristik, zusätzlich eine eingeschränkte Nutzbarkeit auch aufgrund von Sicherheitsabständen bestehen.</p> <p>TA-Lärm: Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: 70 dB(A) in Industriegebieten (GI), 65 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts in Gewerbegebieten (GE).</p>
<p>Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Auswertung von Flächennutzungsplänen, topographische Karten, ALK-Datensätzen, Luftbildern.</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: von 450 bis 600 m Variante von 450 bis 675 m Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Wohnnutzung außerhalb der Ortslagen (Außenbereich) Festlegung eines Abstandspuffers ausgehend von den Gebäuden des Außenbereichswohnens</p>	<p>Bedrängende Wirkung: Oberhalb einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe können unzumutbare bedrängende Wirkungen i.d.R. ausgeschlossen werden (s. o.). Bei Annahme einer Anlagengesamthöhe von 225 m ist ein Schutzabstand von 675 m erforderlich.</p> <p>Lärm: Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (s. o.). Die Wohnnutzung des Außenbereichs begründet im Vergleich mit dem Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch in Bezug auf Lärmimmission. Aufgrund der Emissionscharakteristik moderner WEA muss bei Abständen unter 500 m zu Außenbereichswohnen, zumindest bei gemeinsamer Wirkung mehrerer Anlagen, von einer Überschreitung der geltenden Werte ausgegangen werden. Auch bei Abständen über 500 m sind Überschreitungen nicht auszuschließen. Die Konzentration von Anlagen ist durch die Konzentrationsplanung bezweckt. Es bestehen jedoch Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie Möglichkeiten eines schallreduzierten Betriebes in der Nacht.</p> <p>Periodischer Schattenwurf: Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von > 30 min/d bzw. 30 h/a (LAI 2003; OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98): Der periodische Schattenwurf kann erst ausgehend von konkreten Anlagenstandorten und -typen prognostiziert und berücksichtigt werden. Es bestehen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortplanung sowie Abschaltalgorithmen. Der Belang wird mitberücksichtigt durch die ausschließende Wirkung für bedrängende Wirkung im Abstand unterhalb der 3-fachen Anlagenhöhe.</p>
<p>Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete, Kleingärten Maßgeblich sind bestehende oder auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch gesicherte Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete im Innen- und Außenbereich.</p>	
<p>Vorsorgeorientierter Schutzabstand für Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete weiche Ausschlusszone: 400 bis 800 m ausgehend von der Gebietsabgrenzungen der jeweiligen Gebiete</p>	<p>Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind. In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.06.2004, Az. 1 LC 185/03).</p> <p>Lärm: Campingplatz- und Ferienhausgebiete werden in der DIN 18005, Teil 1 ähnlich wie Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete bewertet (55 bzw. 50 dB(A) tags, bis 45 bzw. 40 dB(A) nachts). Für die Nutzung von Campingplätzen, Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten besteht ein besonderes Ruhebedürfnis (§ 10 (1) BauNutzungsverordnung (BauNVO)).</p> <p>Bedrängende Wirkung: Siehe Wohnnutzung, dortige Erläuterungen gelten sinngemäß.</p> <p>Vorsorgeorientierter Schutz der Erholungsfunktion: Im Planungsraum kommt der Erholung in den genannten Gebieten eine besondere Bedeutung zu. Bei der Wahl des Lebenszentrums bzw. des Ferien- und Erholungsraumes im Landkreis Nienburg/Weser sind die vielerorts relativ geringe Lärmbelastung und die geringe Belastung des visuellen Landschaftserlebens wichtige Gründe. Die genannten Nutzungen sind i.d.R. stark auf die „Erholung an der frischen Luft“ ausgerichtet, so dass Lärmbelastungen kaum durch die Schallisolierung von Gebäuden begegnet werden kann. Deshalb soll aus städtebaulichen Gründen ein Mindestabstand von 800 m zu den genannten Gebieten eingehalten werden.</p>

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
<p>Nicht entwickelte Bauflächen deswirksamer Flächennutzungsplans Darstellungen als Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan (FNP)⁴. Abgleich des Flächennutzungsplanes mit den Bebauungsplänen, dem ALKIS und den Luftbildern.</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: von 0 bis 800 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen Variante: von 0 bis 900 m</p>	<p>Um die vorgesehene Siedlungsentwicklung gleichwertig mit der aktuellen Wohnnutzung entwickeln zu können, sind für diese Gebiete die gleichen vorsorgeorientierten Schutzabstände einzuhalten, wie zu den bereits realisierten Wohngebäuden. Zur weiteren Begründung sowie zu Alternativen siehe „Schutzabstände zu Wohnnutzung im Zusammenhang bebauter Siedlungsbereiche“.</p>

6.2. Natur und Landschaft

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
<p>Naturschutzgebiete (NSG) Daten der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz.</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 0 bis 225 m</p>	<p>Ziel ist die Vermeidung einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der gebietsbezogen festgelegten Schutzzwecke aufgrund der Beeinträchtigungswirkungen von Windenergieanlagen. Zudem ist in den Gebietsverordnungen das Ziel der Entwicklung der Gebiete festgesetzt. Windenergieanlagen sollen dieses Ziel nicht übermäßig behindern, so dass auch aus diesem Grund vorsorgeorientiert ein Mindestabstand festgelegt wird. Der 225 m Abstand entspricht der Empfehlung des NLT (2014).</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete (LSG) Gebietsverordnung, Informationen der Unteren Naturschutzbehörde sowie des NLWKN.</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse als Ausschlussfläche</p>	<p>§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus. Sollte in der Schutzgebietsverordnung das Errichten baulicher Anlagen nicht explizit ausgeschlossen werden, wären WEA im Gebiet möglich. Dies entspricht jedoch nicht den Planungsabsichten des Planungsträgers. Die naturschutzfachlich hochwertigen Räume sind, soweit möglich, von der Windenergienutzung frei zu halten, um deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.</p>
<p>Natura 2000: FFH-Gebiete/EU-Vogelschutzgebiete (Vorranggebiet) Daten des Umweltministeriums/der Fachbehörde für Naturschutz sowie der Landesplanung</p>	
<p>Weiche Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse FFH-Gebiete als Ausschlusszone</p>	<p>Übernahme der Gebietskulisse: Ziel ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der o.g. Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gem. § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Im Landkreis Nienburg/Weser sind alle FFH-Gebiete in nationales Recht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet umgesetzt. Sie werden dementsprechend über diese Gebiete und Verordnungen in der Planung berücksichtigt. Sollten hinsichtlich der Gebietsabgrenzungen aufgrund der Zielfestlegung in der Landesplanung Abweichungen vorhanden sein, sind diese hier zu berücksichtigen. Hinweis: Auf Grund der OVG-Entscheidung werden FFH-Gebiete nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium eingestuft.</p>

⁴ weitergehende Entwicklungsvorstellungen fließen nicht ein

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Übernahme der Gebietskulisse EU-Vogelschutzgebiete als Ausschlusszone	<p>Übernahme der Gebietskulisse: Ziel ist die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der gebietsbezogen festgelegten Schutzziele aufgrund der o.g. Beeinträchtigungswirkungen, die zu einer Unzulässigkeit einer Planung gem. § 34 BNatSchG führen könnte. Zugleich soll das Entwicklungspotenzial der Gebiete möglichst nicht eingeschränkt werden, auch hinsichtlich der charakteristischen und sonstigen typischen Arten. Die Festlegung eines Schutzabstandes ist abhängig von festgelegten Schutzzielen und wird in der Einzelfallprüfung ermitelt.</p> <p>Im Landkreis Nienburg/Weser sind alle EU-Vogelschutzgebiete bis auf eine kleinflächige Ausnahme des grenzübergreifenden Gebiets V 41 „Kuppendorfer Börde“ in nationales Recht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet umgesetzt. Sollten hinsichtlich der Gebietsabgrenzungen aufgrund der Zielfestlegung in der Landesplanung Abweichungen vorhanden sein, sind diese zu berücksichtigen. Dieses Gebiet wird als weiche Ausschlusszone eingestuft.</p> <p>Hinweis: Auf Grund der OVG-Entscheidung werden EU-Vogelschutzgebiete nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium eingestuft.</p>
Waldflächen > 5 ha Wald nach ALKIS mit anschließender Plausibilitätsprüfung.	
Weiche Ausschlusszone: Übernahme der Waldflächen > 5 ha	<p>Gem. LROP 2012, Kap. 4.2 Ziffer 04, Satz 8 soll Wald für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden (Grundsatz). Ausnahmen sind möglich, soweit außerhalb des Waldes keine (weiteren) Flächenpotentiale zur Verfügung stehen oder der Wald vorbelastet ist. Ein generelles Anliegen der räumlichen Gesamtentwicklung im Landkreis Nienburg/Weser ist die Vermehrung der Waldflächen sowie die Sicherung und Entwicklung dieser Flächen bezüglich ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Soweit der Windenergienutzung auch außerhalb des Waldes substanziell Raum gegeben werden kann, soll der Wald von der Windenergienutzung frei gehalten werden.</p> <p>Waldflächen unter 5 ha Größe können bei der konkreten Positionierung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden und werden daher bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt.</p>

6.3. Infrastruktur

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Flug und Landeplätze	
Weiche Ausschlusszone: Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 0 bis 400 m bzw. 850 m	<p>Gemäß den Empfehlungen des Bundes-Länder-Fachausschusses Luftfahrt (2002) sind WEA innerhalb von Platzrunden sowie 400 m vom Bereich des Gegenanfluges bzw. 850 m von allen anderen Rundteilen aus Gründen der Luftsicherheit unzulässig.</p>
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	
Weiche Ausschlusszone: Vorsorgeorientierter Schutzabstand von 0 bis 130 m	<p>Für den vorsorgeorientierten Schutzabstand zu Freileitungen sind die DIN-Normen für den Bau von Freileitungen maßgeblich (DIN EN 50423-3-4, DIN EN 50341-3-4). Zu Freileitungen gilt demzufolge die folgende Abstandsregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Schwingungsschutzmaßnahmen: 1 x Rotordurchmesser, • ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: 3 x Rotordurchmesser. <p>Im Regelfall ist der einfache Rotordurchmesser als Abstand erforderlich. Bei der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Referenzanlage sind rd. 130 m Rotordurchmesser mindestens anzunehmen.</p>
Drehfunkfeuer (VOR) Wendenborstel	
Weiche Ausschlusszone: vorsorgeorientierter Schutzabstand von	<p>Im Umkreis von 3 bis 15 km trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG eine Einzelfallentscheidung, ob die Errichtung von WEA möglich ist. Das VOR Wendenborstel bleibt bis 2021 bestehen, bis dahin werden keine Genehmigungen für WEA von der BAF in Aussicht gestellt. Anschließend wird das VOR durch ein DVOR ersetzt, was ein Repowering der bestehenden Anlagen im Anlagen-</p>

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
3.000 bis 15.000 m	schutzbereich ermöglichen könnte.
Wasserschutzgebiete Zone II	
Weiche Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse der Schutzzone	Aufgrund ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung (NWG) und Schutzgebietsverordnungen.

6.4. Raumordnung

Erläuterung zur Verwendung	Begründung/Rechtsgrundlagen
Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)	
Weiche Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse	Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017) legt Vorrangflächen für den Biotopverbund fest, welche in der Regionalplanung berücksichtigt werden müssen.
Festgelegte/gesicherte Überschwemmungsgebiete	
Weiche Ausschlusszone: Übernahme der Gebietskulisse	Aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz. In nach § 76 Abs. 2 WHG festgelegt Überschwemmungsgebiete sind die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.